

# Aefligen



## Gemeindepolizeireglement

vom 24.05.2005

mit Änderung

vom 13.12.2012

## Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
<b>A</b>		
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
Zweck	1	2
Zuständigkeit	2	2
Polizeiliche Massnahmen	3	2
<b>B</b>		
<b>Schutz von Personen</b>		
Lärm	4	2
Feuerwerk	5	2
<b>C</b>		
<b>Rechte am öffentlichen Raum</b>		
Benützung öffentlicher Anlagen, Strassen und Plätzen	6	3
Hundehaltung	7	3
Reiten	8	3
Reklamen	9	3
Verkehrsbeschränkungen	10	4
Dauerparkieren	11	4
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	12	4
Camping	13	4
Schiessen	14	4
Demonstrationen und Versammlungen	15	4
<b>D</b>		
<b>Schutz der Öffentlichkeit vor privaten Veranstaltungen</b>		
Veranstaltungen	16	5
<b>E</b>		
<b>Vollzug</b>		
Rechtsmittel	17	5
Gebühren	18	5
<b>F</b>		
<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>		
Strafbestimmungen	19	5
Aufhebung von Erlassen	20	6
Inkrafttreten	21	6
Genehmigung und Auflagezeugnis		6

Die Gemeinde Aefligen erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Organisationsreglement der Gemeinde vom 17.06. 2004

und im Bewusstsein, dass

- die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für ein einvernehmliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger dienen sollen
- unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen
- die Behörden, die Gemeindeverwaltung oder die Kantonspolizei im Konflikt in erster Linie vermitteln und eine einvernehmliche Lösung erzielen wollen

folgendes

## **Gemeindepolizeireglement**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Zuständigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts einzelnen Ratsmitglieder, anderen Gemeindeorganen oder Gemeinden übertragen.

Polizeiliche Massnahmen **Art. 3** Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

### **B Schutz von Personen**

Lärm **Art. 4** <sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Witterungsabhängige Arbeiten in der Landwirtschaft sind von den Ruhezeiten ausgenommen. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk **Art. 5** <sup>1</sup>Ausser an 1. August- und Silvesterfeiern ist das Abbrennen von Knallkörpern strikte untersagt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

## C Rechte am öffentlichen Raum

Benützung öffentlicher Anlagen, Strassen und Plätze **Art. 6** <sup>1</sup> Die Benützung öffentlicher Anlagen, Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

<sup>2</sup> Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung weder behindert noch gefährdet oder durch Lärm belästigt.

<sup>3</sup> Die Benützung hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benutzer oder die Benutzerin und dessen allfällige Auftraggeberin oder Auftraggeber haftbar.

<sup>4</sup> Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen verunreinigen.

Hundehaltung **Art. 7** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden. In öffentlich zugänglichen Anlagen wie beispielsweise auf dem Schulgelände, Sport- und Kinderspielplätzen ist der Hund an der Leine zu führen.

*Inkta-A -  
setzung  
1.1.2013*  
<sup>2</sup> Hundeführerinnen und Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

*Hundetaxe Art. 7a*  
<sup>3</sup> Jeder Hund hat im Freien eine gültige Kontrollmarke zu tragen.

Reiten **Art. 8** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und Wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen **Art. 9** <sup>1</sup> Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

<sup>2</sup> Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Verkehrsbeschränkungen **Art. 10** Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen kann der Gemeinderat vorübergehende Massnahmen wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen anordnen.

Dauerparkieren **Art. 11** <sup>1</sup> Das Dauerparkieren von motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, usw.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Fahrzeuge welche über keine Kontrollschilder verfügen, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichen Grund abgestellt werden.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen **Art. 12** Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch den Gemeinderat weggeschafft werden, wenn sie öffentlichen Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern die Besitzerin / der Besitzer oder die Halterin / der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen des Gemeinderates nicht befolgt werden.

Camping **Art.13** <sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Schiessen **Art. 14** <sup>1</sup>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art sind auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz WG) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Demonstrationen, Versammlungen **Art. 15** <sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

<sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

<sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

## D Schutz der Öffentlichkeit vor privaten Veranstaltungen

Veranstaltungen **Art. 16** Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## E Vollzug

Rechtsmittel **Art 17** <sup>1</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Vollzugsorgane sind an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat übermittelt die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Gebühren **Art. 18** Die Gebühren für die in diesem Reglement aufgeführten Bewilligungen und für durchgeführte Massnahmen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

## F Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 19** <sup>1</sup> Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

Art. 4 Abs. 1 und 2

Art. 5 Abs. 1

Art. 6 Abs. 4

Art. 7 Abs. 1 und 2

Art. 9 Abs. 1 und 2

Art. 11 Abs. 1  
Art. 13 Abs. 1  
Art. 14  
Art. 15 Abs. 1

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen **Art. 20** Folgender Erlass wird aufgehoben:  
Ortspolizeireglement vom 13.10.1962

Inkrafttreten **Art. 21** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

Die Leiterin der Gemeindeversammlung:



Ruth Weyermann

Der Gemeindegeschreiber:



Heinz Stähli

### Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 1. Dezember 2005 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 27. Oktober und 4. November 2005 bekannt gegeben.

Aefligen, 02. Dezember 2005

Der Gemeindegeschreiber:



# Änderung Gemeindepolizeireglement

## Grundlage:

Hundegesetz vom 27.03.2012, BSG 916.3

Neue Artikel nach Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2012

## **A**                    **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 7a Hundetaxe

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.- und 100.- jährlich pro Hund in der Verordnung zum Gemeindepolizeireglement fest.

## **F**                    **Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 21 a

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 13.12.2012 genehmigte diese Änderung.

Der Leiter der Versammlung:

Der Gemeindeschreiber:

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 15.11.2012 bis 12.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 bekannt gemacht.

Aefligen, 14.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

# **Aefligen**



## **Verordnung**

**zum**

## **Gemeindepolizeireglement**

vom 29.10.2012

## 1 12 74 2      **Verordnung zum Gemeindepolizeireglement**

Gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 08.06.1997, das Organisationsreglement vom 28.06.2000 in seiner Fassung vom 04.12.2008, insbesondere Art. 21a Abs. 3, und des Gemeindepolizeireglements vom 24.05.2005, in seiner Fassung vom 29.10.2012 erlässt der Gemeinderat von Aeffligen nachfolgende Verordnung zum Gemeindepolizeireglement.

### **A Allgemeine Bestimmungen**

- Zweck                      Art. 1  
<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Inkasso und die Höhe der Abgaben, Ersatzbeiträge, Taxen und Steuern die gestützt auf das Gemeindepolizeireglement erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Abgaben Ersatzbeiträge, Taxen und Steuern wird vom Gemeinderat festgelegt und im Artikel 3 der Verordnung festgehalten.
- Zuständigkeit            Art. 2  
Zuständig für das Inkasso ist die Gemeindeverwaltung.

### **B Höhe der Abgaben**

- Hundetaxe                Art. 3  
Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.- pro Hund in einem Haushalt.

### **C Vollzug**

- Rechtsmittel            Art. 4  
Beschwerden gegen das Vollzugsorgan sind innert 20 Tagen seit der Rechnungsstellung an den Gemeinderat zu richten.
- Inkrafttreten            Art. 5  
Diese Verordnung wird vom Gemeinderat per 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Aeffligen,  
29.10.2012

Für den Gemeinderat:  
Der Vorsitzende:



Der Gemeindeschreiber:



**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 15.11.2012 bis 15.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 bekannt gemacht.

Aefligen, 27.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. H. H.', written in a cursive style.

Verordnung  
über den  
Gemeindepolizeidienst  
der  
Einwohnergemeinde  
Aefligen

21.03.06

Gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 8.06.1997, das Organisationsreglement vom 28.06.2000 in seiner Fassung vom 17.06.2004, insbesondere Art. 21a Abs. 3, und das Gemeindepolizeireglement vom 24.05.2005, Art. 2 Abs. 2, erlässt der Gemeinderat von Aefligen nachfolgende Verordnung zum Gemeindepolizeidienst.

## A Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit im Gemeinderat über die Ausübung der Gemeindepolizeiaufgaben.</p>
Grundsatz des Handelns	<p><sup>2</sup> Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Gemeindepolizeiorgan die Grundsätze des polizeilichen Handelns zu wahren. (Polizeigesetz Absatz 5, Art. 21 bis 25)</p>
Zuständigkeit / Unterstützung	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Erfüllung der Gemeindepolizeiaufgaben ist die/der Ressortinhaber/in „Öffentliche Sicherheit“.</p> <p><sup>2</sup> Ein Einsatz erfolgt alleine oder zusammen mit weiteren Behördemitgliedern oder mit der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizeiorgane weisen sich aus durch das Vorzeigen des Gemeindepolizeiausweises.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Ist das zuständige Ratsmitglied verhindert, gehen die Befugnisse auf seinen vom Gemeinderat bezeichnete/n Stellvertreter/in über.</p> <p><sup>2</sup> Ist sie oder er auch verhindert, tritt die/der Gemeinderatspräsident/in, danach die/der Vizegemeinderatspräsident /in und danach ein anwesendes Mitglied des Gemeinderats an dessen Stelle.</p>

## B Schutz von Personen und Öffentlichkeit

Befugnisse / Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>Dem zuständigen Ratsmitglied werden alle Befugnisse der Bestimmungen des übergeordneten Rechtes übertragen, es sind dies insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschliessend),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldnerverführungen nach Betreibungsrecht, (Zuführungsbegehren Betreibungs- und Konkursamt, Begleitschutz)</li> </ul>
-----------------------	---

- Überführungen an den Haftrichter,
- Erstintervention bei Fällen häuslicher Gewalt und Beurteilung vor Ort, ob es Anzeichen für straffrechtlich relevante Sachverhalte gibt, wenn ja -> Kantonspolizei beiziehen.
- Anordnung notwendiger Massnahmen bei auffälligen Hunden, wie Konfiszierung bissiger Hunde und deren Einweisung in ein Tierheim auf Kosten des Halters,
- Anordnung von Verkehrskontrollen (Geschwindigkeitsmessungen),
- Verfügen und Inkasso von Bussen gemäss Bussenverordnung
- Anträge für Bussenverfügungen an Gemeinderat,
- Eingriffe zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung bei übermässiger Ruhestörung.

Polizeiliche Massnahmen	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich einer polizeilichen Anordnung des Gemeindepolizeiorgans widersetzt wird angezeigt.</p>
-------------------------	---

### **C Strafbestimmungen**

Bussenliste	<p>Art. 6</p> <p>Bussenbeträge für Übertretungen von Vorschriften des Gemeindepolizeireglements werden vom Gemeinderat in einer Bussenliste, Anhang 1, festgelegt.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepolizeiorgan ist zuständig für das Erteilen einer Busse gemäss Bussenliste Anhang 1.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Verfügung einer nicht in der Bussenliste geregelten Busse ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Das Inkasso wird vom Gemeindepolizeiorgan oder der Gemeindeverwaltung ausgeführt.</p>
Formular	<p>Art. 8</p> <p>Für die Erteilung einer Busse ist das Bussenformular der Gemeinde zu verwenden.</p>

